Wien Donnerstag den 5. October 1876. IX. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Was ist unter dem steuerbaren reinen Einkommen der Actiengesellschaften zu verstehen?

Vom Adv. Dr. Roman Jakubowski in Krakau.

Zufolge kais. Pat. vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. B. ist Gegenstand der Einkommensteuer jedes reine Einkommen, welches die Bewohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder von ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht bloß Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, muß nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz erleidet aber sofort eine wesentliche Einschränkung durch die weitere Bestimmung, daß gewisse Ausgabsposten, welche factisch das Netto-Einkommen mindern und demnach nach allgemein logischen und kaufmännischen Regeln auf den s. g. Verlust- (Ausgabs-) Conto gebucht werden müssen, da ohne deren Abzug vom Brutto-Einkommen statutenmäßig von einem reinen Einkommen überhaupt keine Rede sein kann, bei der Bemessung der Einkommensteuer als Ausgaben der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden dürfen.

Diese im § 8 des Einkommensteuer-Patentes taxativ aufgezählten Posten sind folgende: a) die Zinsen von den in der Unternehmung anliegenden Capitalien und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung; b) die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen; c) der Wohnzins desselben; d) die im Steuerjahre entrichtete Erwerbsteuer. Zwar werden unter dieser Kategorie auch nach d) die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogenen Capitals-Beträge angeführt, indessen besteht bezüglich dieser Post keine Divergenz der Anschauungen und ist diese Bestimmung in der Natur der Sache vollkommen begründet.

Damit ist der Unterschied des reinen Einkommens im kaufmännischen und im fiscalischen Sinne von selbst gegeben und ist daraus zugleich ersichtlich, daß der Begriff des zum Zwecke der Steuerbemessung festgestellten nur euphemistisch s. g. reinen Einkommens ein sehr enger ist, da nicht einmal die gesammten Verwaltungsunkosten vom Brutto-Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Die Praxis der Finanzbehörden anerkennt Actiengesellschaften gegenüber als Abzugsposten lediglich die Einnahmen aus den Zinsen und Dividenden von Effecten, welche sich allenfalls im Portefeuille der Anstalt befinden, falls solche bereits anderweitig besteuert sind und die eigentlichen Verwaltungsunkosten im engeren Sinne, d. i. die Bureauspesen, die berichtigten Gebühren und Zölle, die Gehalte des Beamten- und Dienerpersonals, jedoch mit Ausschluß der Gehalte oder Tantiemen der juristischen Vertreter der Unternehmung (Directoren, Verwaltungs-, Aufsichtsräthe), da diese Bezüge als „Vergütung für die Arbeit der Steuerpflichtigen", welche dem Gesagten zufolge nicht in Abzug gebracht werden darf, angesehen werden. Wiewohl sich gegen diese letztere Anschauung vom juristischen Standpunkte Vieles sagen ließe, so kann man sie allenfalls noch gelten lassen, da wenigstens der äußere Schein hiefür spricht, zumal Steuerorgane, welche nach einer Schablone vorgehen, eben auch bei Actiengesellschaften „die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen" herausbringen zu müssen glauben.

Bedenklich gestaltet sich aber die Sache bezüglich einiger bedeutenden Ausgabsposten, welche von den Steuerorganen als solche nicht anerkannt und demnach vom Bruttoeinkommen nicht in Abzug gebracht werden, indem in Folge dessen die Steuer nicht die Einnahmen, sondern die Ausgaben trifft. Es sind dies 1. die sog. Passivzinsen, d. i. die Gesammtheit der von der Unternehmung an Dritte gezahlten Zinsen ohne jedwede Unterscheidung; 2. die im Steuerjahre berichtigte Einkommensteuerquote; 3. die Abschreibung am Mobilar; 4. die Abschreibung an Gründungs- und Einrichtungskosten; 5. die Heizungs- und Beleuchtungskosten, 6. die allfälligen Assecuranzgebühren.

Zwei Anschauungen stehen sich hier schroff gegenüber. Auf der einen Seite die weitgehendsten Prätensionen der Steuerbehörden, welche ihre Aufgabe lediglich in der möglichst hohen Steuerauflage erblicken, anderseits die abwehrende Haltung der Geschäftswelt, die es unbegreif

lich findet, daß die buchhalterische Bilanz ignorirt und zu Steuerzwecken von den Behörden eine neue Bilanz nach Grundsätzen aufgestellt werde, zu denen sich kein Kaufmann bekennen darf.

Die Frage wie es mit diesen Posten zu halten sei, ist grundsätzlich noch nicht gelöst, und dürfte hoffentlich erst die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes Ordnung in diese verfahrene Materie bringen. Wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Controversen soll nun hier vom Rechtsstandpunkte untersucht werden inwiefern die Anschauung der Finanzbehörden berechtigt und im Gesetze begründet sei.

Ad 1. Zufolge § 8 Abs. 2 des Einkommensteuer-Patentes dürfen „Zinsen von den in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitalien und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Unternehmung" bei der Angabe des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug gebracht werden. Diese Bestimmung scheinen sich nun die Steuerorgane ganz mechanisch zu Verständiß gebracht zu haben und pflegen die Gesammtsumme der von der Gesellschaft an Dritte bezahlten Zinsen ohne jedwede Berücksichtigung der juristischen und commerciellen Natur dieser Zinsen, je in die Jahreseinnahmen als steuerbare Activpost einzustellen. Nun sind es zwei Kategorien von Zinsen, welche Actiengesellschaften, zumeist Credits-Institute, an Dritte zu zahlen haben, Zinsen vom Actiencapital, von Cassenscheinen und von gegen Einlagsbüchel angelegten Geldern oder sonstigen Darlehen (Prioritätsschulden), die, da sie allerdings von fremden in der Geschäftsunternehmung darlehensweise anliegenden Baarcapitalien entrichtet werden, wiewohl factisch eine Ausgabspost, zufolge der berufenen Gesetzesstelle, nach der Steuerlogik zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer als Activpost anzusehen kommen und demnach vom Bruttoeinkommen nicht vorweg abgezogen werden dürfen. Die ominöse Bezeichnung von „Passivzinsen" im steuerämtlichen Sinne sollte eigentlich nur dieser Kategorie von Zinsen zukommen.

Die zweite Kategorie von Zinsen sind die sogenannten Contocorrent-Zinsen. Nimmt man die juristische Natur der sog. Contocorrent-Rechnung in Betracht, so kann man doch nicht umhin zuzugestehen, daß dieser Zinsen-Kategorie keineswegs die Eigenschaft von Zinsen im strengen Sinne des Wortes, nämlich des Entgelts für die Benützung eines fremden Capitals zum Betriebe der Unternehmung zukomme. Sowohl zufolge Art. 291 H. G. B. als auch nach allgemeiner kaufmännischer Usance gebühren sog. Contocorrent-Zinsen dann, wenn ein Dritter an die Gesellschaft eine Forderung hat, und zwar vom Zeitpunkte der Fälligkeit. Verzieht sich nun die Ausbezahlung der betreffenden Schuldpost, sei es nun aus dem Grunde, weil solche nicht im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit, sondern erst später gefordert wird, oder aus dem Grunde, weil die Gesellschaft mit dem Dritten in sog. „laufender Rechnung" steht und die Abrechnung, welche gewöhnlich halbjährig gepflogen wird, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird, so werden zu Gunsten dieses Dritten (Contocorrent-Inhabers) auf seinem Folium Zinsen gebucht. Demnach stellen sich die Contocorrent-Zinsen eigentlich als Verzugszinsen, d. i. gewissermaßen als Strafbeträge für verspätete Zahlung dar.

Zufolge der obberufenen Gesetzesstelle dürfen nur die von Capitalsschulden, d. i. von solchen Capitalien, welche die Unternehmung auf Grund von Darlehensverträgen von Dritten zum Geschäftsbetriebe, um das Anlagecapital zu erhöhen, entnommen hat, entrichteten Zinsen vom Bruttoeinkommen nicht in Abzug gebracht werden. Nun sind aber Contocorrent-Forderungen Dritter nichts weniger als Forderungen aus Darlehen, vielmehr sind es die auf den verschiedenartigsten anderen Rechtstiteln beruhenden obligatorischen Verhältnisse. Eine Contocorrent-Forderung liegt z. B. vor, wenn im Auftrage eines Dritten Wechsel realisirt, überhaupt Gelder eincassirt werden, wenn für fremde Rechnung Werth-effecten oder sonstige Waaren veräußert wurden, wenn ein Gewerbsmann für gelieferte Arbeit eine bereits anerkannte Entlohnung zu fordern hat u. s. w. Die von der Gesellschaft so gebührenden Geldbeträge sind doch nicht „im Geschäfte anliegend", ja können gar nicht im Geschäfte anliegend gemacht werden, weil dieselben eben ihrer Natur nach als liquide Forderungen stets zur Zahlung parat sein müssen. Es ist somit einleuchtend, daß die von solchen Schuldposten gebührenden Zinsen durchaus nicht „Zinsen von Capitalsschulden" sind. Daß der im § 11, Absatz 2 vorkommende Begriff „Capitalsschulden", synonym mit „Darlehensschulden" sei, und in diesem Sinne und nicht etwa dahin, wie dies von den Finanzbehörden gedeutet wird, daß unter „Capitalsschulden" überhaupt jede Schuld an Capital verstanden werden müsse, zu interpretiren sei, folgt nach den einfachsten Regeln der juristischen Hermeneutik aus der conjunctiven Verbindung der zwei Ausdrücke „im Geschäfte anliegendes Capital" (Actiencapital) und „Capitalsschulden", was offenbar darauf hindeutet, daß diese Ausdrücke durchaus nicht zur Bezeichnung synonymer Begriffe gebraucht erscheinen, da dies ja eine ganz überflüssige, zumal bei der taxativen Aufzählung in einem Finanzgesetze geradezu unlogische und sinnstörende Tautonomie wäre.

Aus dem Gesagten folgt also, daß die vom Actiencapitale (anliegenden Capitale) zukommenden Zinsen (Dividenden), ferner die von Darlehencapitalien, als welche sich, wie gesagt, auch Prioritätsschulden und die gegen Cassenscheine und Einlagsbüchel angelegten Capitalien darstellen, bezahlten Zinsen, bei der Fatirung zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer vom Brutto-Einkommen nicht vorweg in Abzug gebracht werden dürfen, demnach den bilanzmäßigen Reingewinn um die aus diesen Rechtstiteln an Zinsen bezahlten Beträge erhöhen. Dagegen sind die aus sonstigen diversen Rechtstiteln an Dritte ausbezahlten (Contocorrente-) Zinsen der zweiten Kategorie als factische, effective Ausgaben, somit wahre Passivposten des Brutto-Einkommens, als Abzugsposten zu berücksichtigen. Jede andere Deutung von sog. Passivzinsen ist unvereinbarlich mit dem Wesen und dem Zwecke der „Einkommensteuer", welche ja doch das bilanzmäßige reine Einkommen treffen soll. Da nun die Gehalte der Directoren (Vergütung für die Arbeit), der Wohnungszins, die Zinsen von den in der Unternehmung anliegenden Capitalien und die Erwerbsteuer, ja nach vielfach von Steuerbehörden geltend gemachter Ansicht auch andere bedeutende Ausgabsposten, an Einkommensteuer, an Abschreibung am Mobilar und Gründungs- und Einrichtungskosten nicht in Abzug gebracht werden dürfen, so ist, falls auch die Gesammtheit der berichtigten Zinsen, ohne die hier vertretene Unterscheidung, von dem Bruttoerträgnisse nicht in Abzug gebracht werden dürfte, gar nicht abzusehen, was denn nach dieser Theorie eigentlich als Ausgabe gelten könnte. Vergegenwärtigt man sich die aus solchem Fiscalismus sich ergebenden Consequenzen, so will es scheinen, daß sonach die Actiengesellschaften in Oesterreich das rohe Bruttoeinkommen zu versteuern hätten, was offenbar der ausgesprochenen Tendenz des kais. Patentes vom 29. October 1849 zuwider wäre und kann man doch dem Gesetzgeber eine geradezu widersinnige Supposition nicht zumuthen.

Aber selbst in dem ganz undenkbaren Falle, daß unter dem im § 2, Abs. 2 des gedachten Patentes, welcher die Passivzinsen behandelt, vorkommenden Ausdrucke „Capitalsschulden" jeder Capitalsbetrag, welchen die Gesellschaft an Dritte schuldet, im Gegensatze zu Zinsen und sonstigen Spesen, zu verstehen wäre, so wäre doch der fiscalische Grundsatz ein falscher. Denn selbst in diesem Falle dürften nur die von Capitalsbeträgen bezahlten Zinsen nicht abgezogen werden, dagegen müßten sogar unter Anwendung dieser Interpretation die von Zinsen bezahlten Zinsen (Zinseszinsen) als Abzugsposten berücksichtigt werden. Nun werden gerade im Contocorrente bedeutende Beträge an Zinseszinsen bezahlt. Jede offene (Contocorrent-) Rechnung wird nämlich nach buchhalterischen Grundsätzen zweimal im Jahre, am letzten Juni und letzten December abgeschlossen und werden von dem bei der Saldirung sich ergebenden Betrage (Saldo), worunter auch Zinsen und sonstige Spesen begriffen sind, dem Dritten als Contocorrent-Inhaber von Neuem Zinsen berechnet. Somit müßte selbst unter Anwendung der allerhärtesten Bemessungsmaxime, behufs Eruirung der wirklich steuerbaren Zinsen der zweiten Kategorie, vorerst in eine detaillirte Untersuchung eingegangen werden, um die Höhe der von reinen Capitalsbeträgen und der von Zinsen bezahlten Zinsen (Zinseszinsen) festzustellen.

Ad 2. Nach § 8 der Vollzugsvorschrift darf die im Steuerjahre entrichtete Erwerbsteuer vom Brutto-Einkommen nicht abgezogen werden. Da Steuergesetze streng zu interpretiren sind, der Einkommensteuer aber in dieser Gesetzesstelle keine Erwähnung geschieht, übrigens diese Steuer mit der Erwerbsteuer nichts gemein hat und auf ganz verschiedenen Grundsätzen und Voraussetzungen als die erstere beruht, so folgt daraus a contrario daß die entrichtete Einkommensteuerquote sammt allen Zuschlägen als Ausgabspost berücksichtigt und demnach vom Brutto-Einkommen in Abzug gebracht werden müsse.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ausweisung aus dem Gemeindegebiete. Aus dem Umstande, daß Jemand das Schulgeld für seine Kinder nicht bezahlen kann, läßt sich nicht die Annahme begründen, daß derselbe im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle.

Der Gemeinde-Ausschuß von R. hat unterm 4. April 1875 die Ausweisung des nach M. zuständigen Franz B. auf Grund des § 11 der Gemeindeordnung beschlossen, weil derselbe mit einem Betrage von 24 fl. 46 kr. an Schulgeld im Rückstande sei.

Gegen diese Entscheidung hat Franz B. sich bei der Bezirkshauptmannschaft in E. beschwert und angeführt, daß er bereits 53 Jahre alt, Vater von 4 unversorgten Kindern sei, von denen das älteste 11 Jahre zähle, daß er kein Vermögen besitze, sich von der Tagarbeit ernähre, daß der tägliche Verdienst kaum zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreiche und er das Schulgeld nicht zahlen könne. Im Falle, als er in seine Heimatgemeinde M. zurückkehren müßte, würde er mit seiner Familie noch größere Noth leiden und vielleicht auch der Gemeinde zur Last fallen; er bitte daher um Verhaltung seiner Gemeinde zur Bezahlung des Schulgeldes pr. 24 fl. 46 kr.

Der Bezirkshauptmann in E. hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1875 die Ausweisung als unbegründet behoben, „weil Franz B. in Betreff der Bezahlung des Schulgeldes niemals der Gemeinde R. im Sinne des § 11 böhm. Gem.-Ord. zur Last fallen kann, nachdem gemäß § 22 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 16) seine Heimatgemeinde stets verpflichtet ist, für ihn das Schulgeld zu berichtigen."

Gegen diese Entscheidung hat der Gemeindevorstand in R. den Statthaltereirecurs eingebracht, worin angeführt wurde, daß Franz B. um die Schulgeldbefreiung nicht angesucht habe, das Schulgeld nicht zahle, obgleich er es leicht zahlen könnte, und daß die gegen ihn geführte Execution erfolglos geblieben sei, sie (die Gemeinde) habe für Franz B. das rückständige Schulgeld vorschießen müssen; seine Heimatgemeinde M. habe die Bezahlung des Schulgeldes mit dem Bemerken verweigert, daß B. dasselbe zu bezahlen im Stande sei und die Gemeinde R. welche ohnehin für ihre eigenen Armen zu sorgen habe, werde zu langen Verhandlungen mit der Heimatgemeinde genöthigt, ohne zu wissen, ob ihr ein Ersatz des vorgeschossenen Schulgeldes zugesprochen werden wird.

Die böhm. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. November 1875 dem Recurse Folge gegeben und erkannt, daß die Gemeinde R. zu der Aufenthaltsverweigerung im Grunde des § 11 Gemeindeordnung als berechtigt angesehen werden müsse, „weil dadurch, daß Franz B. nicht einmal das Schulgeld für seine Kinder zu zahlen im Stande ist, auch die Annahme begründet erscheint, daß derselbe der öffentlichen Mildthätigkeit in R. zur Last fällt".

Gegen diese Entscheidung brachte Franz B. den Ministerialrecurs ein, in welchem er unter Wiederholung seiner früheren Angaben noch weiters bemerkt, daß er schon seit 30 Jahren in R. sich redlich durch seiner Hände Arbeit ernähre; daß er in M. keine Arbeit finden würde und es für seine Heimatgemeinde leichter sei, für ihn das Schulgeld zu bezahlen, als ihn mit seiner Familie zu ernähren.

Das Ministerium des Innern hat unterm 18. März 1876 Z. 1664 der Berufung des Franz B. Folge gegeben und unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in E., mittelst welchem der erwähnte Ausweisungsbeschluß aufgehoben worden ist, wieder in Kraft gesetzt, „weil Franz B. dadurch, daß er das Schulgeld für seine Kinder nicht bezahlen kann, der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fällt und hiernach die Ausweisung desselben aus der Gemeinde R. im Sinne des § 11 der Gemeinde-Ordnung nicht begründet ist". —a.

Unzulässigkeit der Aufstellung einer Controle über die Einhaltung einer behördlichen Anordnung (der behördlich festgesetzten Bedingungen eines Gewerbebetriebes) aus dem Kreise der für die Einhaltung der Anordnung interessirten Privaten.

Gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 10. November 1875, betreffend Anordnungen wegen Ausleitung der Schmutzwässer aus der K.'schen Lohgerberei in H. in den D . . . bach, hat die Gemeinde und die bräuberechtigte Bürgerschaft in H. den Statthaltereirecurs eingebracht und unter Anderem begehrt, daß die Gemeinde H. das Recht habe, auf Kosten des David K. in dessen Fabrik einen ständigen Aufseher zu bestellen, welcher darüber zu wachen hätte, daß die von der Bezirkshauptmannschaft festgestellten Bedingungen erfüllt werden.

Hinsichtlich dieses Begehrens hat die Statthalterei in ihrem Erlasse vom 19. Februar 1876 bemerkt: „Das von den Recurrenten in der Recursschrift angestrebte Recht der Controle wird denselben hiemit gewährt; doch darf diese Controle nicht ohne Nothwendigkeit lästig fallen und keine Bezahlung verlangt werden, nachdem ein Vertreter der Recurrenten ohne große Mühe sich zeitweilig von der Erfüllung der Consensbedingungen überzeugen kann".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat die Fabriksunternehmung K. den Ministerialrecurs u. zw. nur insoferne eingebracht, als in der angefochtenen Entscheidung die Ausübung der Controle über die Einhaltung der vorgeschriebenen Filtrirungsmaßregeln nebst dem Gemeindevorsteheramte auch der bräuberechtigten Bürgerschaft vorbehalten wurde. Im Ministerialrecurse wurde geltend gemacht: Die Rücksichten dieser Maßregel seien sanitätspolizeiliche; die Sanitätspolizei falle in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde und sei vom Gemeindevorstand auszuüben. Die bräuberechtigte Bürgerschaft sei kein öffentliches Verwaltungsorgan und zur Ausübung einer polizeilichen Controle nicht berufen. Durch eine solche Controle würden die Recurrenten chicanirt und sich am Ende ganz unberufene Leute einmengen. Es möge die Statthalterei-Entscheidung dahin modificirt werden, daß die Ausübung der Controle lediglich dem Gemeindevorsteheramte (in welchem stets Mitglieder der bräuberechtigten Bürgerschaft fungiren) zugewiesen werde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Juli 1876 Z. 8949 entschieden: „Das Ministerium des Innern findet über Recurs des David K. in H., welcher gegen die Statthalterei-Entscheidung insoweit gerichtet erscheint, als mit derselben der bräuberechtigten Bürgerschaft in H. das Recht der Controle über die Einhaltung der für den Gewerbsbetrieb der Recurrenten behördlich festgesetzten Bedingungen eingeräumt wurde, diese angefochtene Anordnung der k. k. Statthalterei außer Kraft zu setzen, weil die bräuberechtigte Bürgerschaft kein öffentliches Organ ist, dem die Ausübung der Controle über die Einhaltung der behördlich festgesetzten Bedingungen eines Gewerbetriebes übertragen werden könnte. Es wird Sache der Gewerbsbehörde und der Gemeinde H. sein, die genaue Einhaltung der für den Gewerbsbetrieb festgesetzten Bedingungen zu überwachen und es bleibt der H . . . er bräuberechtigten Bürgerschaft freigestellt, bei Wahrnehmung von Unzukömmlichkeiten bei dem Betriebe der Lederfabrik der Recurrenten die Abhilfe von der competenten Behörde in Anspruch zu nehmen". —ch.

Wenn das Oberlandesgericht in Folge der nach Hofd. vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S. geschehenen Vorlage der Acten einer trotz der Incompetenzeinwendung des Belangten durchgeführten Verhandlung die Incompetenz der Gerichte ausspricht, hat es auch den angeregten Kostenpunkt zu entscheiden. (§ 48 J. N.; § 2/d St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl.)

In der Rechtssache des A. wider B. pcto. Besitzstörung im Wasserbezugsrechte wurden die Acten von dem Bezirksgerichte U., bevor noch in eine Entscheidung in der Sache selbst eingegangen worden war, dem österreichischen Oberlandesgerichte zur Entscheidung ob diesfalls die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden competent seien, vorgelegt; es wurde hierüber vorläufig die k. k. oberösterr. Statthalterei einvernommen, und nachdem dieselbe sich dahin ausgesprochen hat, daß der vorliegende Streitgegenstand zur politischen Competenz gehöre, nach § 48 J. N. das über die Besitzstörungsklage durchgeführte Verfahren aufgehoben und die Klage als nicht zur gerichtlichen Competenz geeignet zurückgewiesen und zwar in der Erwägung, daß es sich, abgesehen von der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1860 hier um keine Röhrenwasserleitung, sondern, soweit das Bachwasser über die Parcelle des B. fließt, um ein offen in einem offenen Graben fließendes Wasser handelt, an welchem Schwellen und Runsen angebracht worden sein sollen, wodurch dasselbe theilweise auf die Parcellen des B. abgeleitet wird, daher bei hieraus entstandenen Streitig-

keiten nach dem oberösterreichischen Wassergesetze vom Jahre 1870, Nr. 32 L. G. B. die politischen Behörden competent erscheinen und in Erwägung, daß auch der k. k. Statthalter für Oberösterreich dieser Ansicht beistimmt.

Gegen diese obergerichtliche Entscheidung hat B. den Revisionsrecurs eingebracht, der dagegen gerichtet ist: daß die Entscheidung der diesfälligen Competenzfrage anstatt durch die erste, sofort durch die zweite Instanz erfolgte; 2. daß über den vom Geklagten beanspruchten Gerichtskostenersatz gar keine Entscheidung getroffen worden ist. Ad 1. Wenn das Bezirksgericht sich über die bei der Augenscheinstagsatzung gemachte Einwendung der Incompetenz nicht bestimmt fand, die Competenzfrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, so hätte es nach geschlossenem Verfahren über die Competenzfrage selbst entscheiden sollen. Durch das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867, Nr. 143 R. G. B. über das Reichsgericht ist die Entscheidung der Competenzconflicte im Correspondenzwege, weil sie durch das Hofdecret vom 23. Juni 1820, Z. 1669 vorgeschrieben war, entfallen und den Gerichten das Recht, über ihre Competenz selbstständig zu entscheiden, wiedergegeben. Das Oberlandesgericht hätte somit die ihm vom Bezirksgerichte vorgelegten Acten (anstatt selbst die Competenzfrage zu entscheiden), dem Bezirksgerichte zum eigenen Spruche über die streitige Competenz zurückstellen sollen. Ad 2. Aber auch abgesehen davon, können dem Geklagten die diesfälligen Gerichtskosten um so weniger zur Last fallen, als er die Incompetenz des Gerichtes schon bei der Augenscheinstagsatzung einwendete, also sowohl dem Gerichte, als dem Gegner, bevor diese Kosten erwachsen sind, die Gesetzwidrigkeit des Vorganges vor Augen gerückt habe. Dessenungeachtet hat er diesen Rechtsstreit fortgesetzt und ausgedehnt, daher er die Kosten desselben dem Geklagten zu vergüten schuldig sei, worüber der Richter zu entscheiden hat. Es wird gebeten, die obergerichtliche Entscheidung aufzuheben und zu verordnen, es seien die Acten dem Bezirksgerichte zur Entscheidung über die Einwendung der Incompetenz und im Falle der Verwerfung auch zur meritorischen Entscheidung zurückzustellen; eventuell seien die Acten dem Oberlandesgerichte zur Ergänzung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung rücksichtlich des unentschieden gebliebenen Kostenpunktes zuzumitteln.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 13. April 1875, Z. 3612 in theilweiser Stattgebung des obigen Recurses dem Oberlandesgerichte aufgetragen, auch die diesfällige Kostenfrage seiner Entscheidung zu unterziehen; dies in der Erwägung, daß nach § 48 der J. N. Verhandlungen, welche nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehören, auch wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen als ungiltig aufzuheben sind, was im vorliegenden Falle bei der Vorlage der vom Oberlandesgerichte eingeholten, sich für die politische Competenz aussprechenden Wohlmeinung des k. k. Statthalters für Oesterreich ob der Enns durch das Oberlandesgericht zu geschehen hatte, daher derjenige Theil der Recursbeschwerde, welcher dagegen gerichtet ist, daß diese Competenzentscheidung anstatt durch die erste, sofort durch die zweite Instanz erfolgte, zurückgewiesen wird. Da jedoch das Oberlandesgericht hiebei die ebenfalls angeregte Gerichtskostenfrage unerledigt ließ, so mußte der gegen diese Unvollständigkeit der obergerichtlichen Competenzentscheidung gerichteten Beschwerde stattgegeben und dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden, die Kostenfrage seiner Entscheidung zu unterziehen.

Ger.-Ztg.

Notiz.

(Oeffentliche Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshofe.) Am 26. October um 10 Uhr Vormittags, wird beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eine Verhandlung aus Anlaß der Beschwerde des Dr. Nedomansky gegen das Cultus-Ministerium, wegen Excindirung von Einkünften von der Pfarre Gunderstorf an die Localie Schönwald, stattfinden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Josef Freiherrn v. Hacker zu Hart den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Badeärzten Dr. Heinrich Kaan in Ischl und Dr. Johann Rabl in Hall den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Johann Hauswirth taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Consul in Constantinopel Gustav Oesterreicher den Titel und Charakter eines Generalconsuls taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Conservator an der Schatzkammer des Allerh. Kaiserhauses August Lenguick zum k. k. wirklichen Custos ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des Finanzministeriums Vinzenz Gattoni taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Mitgliede und Vorstandsstellvertreter der Staatsschuldencentralcommission des Reichsrathes Notar Dr. Ignaz Kaiser den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Wilhelm Freiherrn Genotte von Merkenfeld das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Karl Vogl und Josef Hejda zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Oberamtsverwaltersstelle und Oberamtscontrolorsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit der achten und neunten Rangsclasse, eventuell eine Verwaltersstelle in der neunten, dann Controlors- und Officialsstellen in der zehnten, beziehungsweise Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 24. October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Forstadjunctenstelle bei der politischen Verwaltung in Dalmatien extra statum in der zehnten Rangsclasse nebst Reise- und Kanzleipauschale, ferner eine Forstpraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Mehrere unentgeltliche Rechnungspraktikantenstellen bei der n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 220.)

Rechnungsassistentenstelle bei der nieder-österr. Statthalterei in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 225.)

Secundarwundarztensstelle im Salzburger Johannesspitale mit 600 fl. Adjutum und Freiquartier, bis 20. October. (Amtsbl. Nr 226.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.